



Tarifordnung 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Leistung einer Akontozahlung	2
3	Rechnungsstellung	2
4	Pensionstarif pro Tag zu Lasten der Bewohnenden	3
5	Betreuungstarif, Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten der Bewohnenden	3
6	Tarife für Pflegeleistungen zu Lasten Krankenversicherer, Gemeinde und Bewohnenden ...	3
7	Medizinische Nebenleistungen zu Lasten Krankenversicherer	4
8	Anhänge	4
9	Schlussbestimmungen	5
10	Genehmigung durch den Verwaltungsrat der WirnaVita AG	5



1 Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstarif pro Tag zu Lasten der Bewohnenden
- Betreuungstarif, Pauschale für die nicht KVG¹-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten der Bewohnenden
- Tarife für Pflegeleistungen zu Lasten Krankenkversicherer, Gemeinde sowie der Bewohnenden
- Medizinische Nebenleistungen zu Lasten Krankenkversicherer
- Besondere Leistungen, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden

2 Leistung einer Akontozahlung

Die Institution verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung. Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen den Bewohnenden, der bezeichneten Vertretung oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet. Die Akontozahlung wird nicht verzinst.

- Akontozahlung CHF 12'000.-

Die jeweilige Zahlung ist vor dem Eintritt zu begleichen. Ist eine Zahlung nicht möglich, muss eine subsidiäre Kostengutsprache der Wohngemeinde über den gleichen Betrag beim Eintritt vorliegen.

3 Rechnungsstellung

Die Institution stellt den Bewohnenden bzw. deren Vertretung die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Tarifordnung monatlich in Rechnung.

Die Kosten für die Pension und die Betreuung (nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen) werden monatlich fakturiert. Allfällige Guthaben werden den Bewohnenden bzw. deren Vertretung mit der Rechnung des Folgemonats verrechnet.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichten sich die Bewohnenden bzw. deren Vertretung, die Rechnungen innert 10 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen der Bewohnenden bzw. deren Vertretung die 10-tägige Zahlungsfrist erstrecken.

¹ KVG ist die Abkürzung für «Bundesgesetz über die Krankenversicherung»



4 Pensionstarif pro Tag zu Lasten der Bewohnenden

• Pensionstarif bei Belegung eines Einzelzimmers	CHF 160.00
• Pensionstarif bei Doppelbelegung des Zimmers	CHF 145.00
• Pensionstarif bei Belegung Einzelzimmer ohne Nasszelle	CHF 145.00
• Zuschlag bei Temporäraufenthalt bis 90 Tage	CHF 15.00
• Tarifrückzahlung bei Abwesenheit	CHF 19.00
• Reservation vor Eintritt	CHF 141.00
• Reservationstarif bei Abwesenheit	CHF 186.00

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

Bei Abwesenheit oder Spitalaufenthalt wird der Pflorgetarif erlassen sowie der Pensionstarif um CHF 19.00 reduziert. Die übrigen Tarife und Gebühren (inkl. Betreuungstarif) werden weiterhin ohne Reduktion belastet. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

Treten Bewohnende vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird der Reservationsstarif bis zur Wiederbelegung des Zimmers weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist von 30 Tagen.

Im Todesfall wird der «Reservationstarif bei Abwesenheit» während maximal 8 Tagen weiterverrechnet.

Besondere Leistungen, die zusätzlich zum Pensionstarif in Rechnung gestellt werden, sind in den Anhängen I und II aufgeführt.

5 Betreuungstarif, Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten der Bewohnenden

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird keine Reduktion gewährt.

• Basispauschale Betreuungstarif pro Tag	CHF 45.00
• Zuschlag spezialisierte Demenzbetreuung in Demenzabteilung pro Tag	CHF 15.00

Die Betreuungstaxe umfasst die Kosten für Hilfe und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG Leistungen darstellen. Die Kosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebots an und müssen bezahlt werden. Die Betreuungsleistungen sind pauschalisiert und verändern sich nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung der Bewohnenden.

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind in den Anhängen I und II aufgeführt.

6 Tarife für Pflegeleistungen zu Lasten Krankenversicherer, Gemeinde und Bewohnenden

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang II).

7 Medizinische Nebenleistungen zu Lasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können den Bewohnenden in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheimes nicht, wird die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten den Bewohnenden verrechnen.

8 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Tarifordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zum Pensionstarif bzw. pauschalen Betreuungstarif in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

9 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Tarifordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Tarifordnung einseitig zu ändern. Eine Tarifänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Kraft treten.

10 Genehmigung durch den Verwaltungsrat der WirnaVita AG

Die Tarifordnung wurde am 13.11.2024 durch den Verwaltungsrat genehmigt.

Würenlingen, 13.11.2024

WirnaVita AG



Frank Straub
Präsident des Verwaltungsrates



Martin Weissen
Geschäftsführer



Anhänge zur Tarifordnung

Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zum Pensionstarif bzw. pauschalen Betreuungstarif in Rechnung gestellt werden

A	Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Alkoholische Getränke, Kioskartikel • Coiffeur/Coiffeurin, kosmetische Fusspflege, Zahnarzt/Zahnärztin, Krankentransporte, etc. • Telefon, inkl. Gesprächskosten Inland • Zimmermöblierung ergänzend (Tisch, Stühle, Kommode) • Miete TV-Gerät 	<ul style="list-style-type: none"> • gemäss separater Preisliste • nach Aufwand • CHF 30.00/Mt.² • CHF 100.00/Mt.³ • CHF 40.00/Mt.³
B	Administrationspauschale Eintritt (wird auch erhoben, wenn der Eintritt kurzfristig nicht erfolgt)	CHF 300.00 (einmalig)
C	Pflegeleistungen nach Todesfall	CHF 200.00 (einmalig)
D	Schlussreinigung	CHF 300.00 (einmalig)
E	Administrationspauschale Austritt	CHF 300.00 (einmalig)
F	Nämeli für Wäschebeschriftung	CHF 1.50/Stück
G	Einstellplatz Elektromobil (inkl. Stromanschluss)	CHF 50.00/Mt.
H	Einstellplatz Auto	CHF 100.00/Mt.
I	Haftpflichtversicherung	CHF 2.50/Mt.
J	Zimmerservice aus Komfortgründen	CHF 10.00/Mahlzeit
K	Individuell in Anspruch genommene Leistungen und ausserordentliche Dienstleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. (Begleitung von Bewohnenden zu einem Termin ausser Haus, Botengänge, Suchaktionen, ausserordentliche Renovation, spezielle Entsorgung, Näharbeiten, administrativer Aufwand bei Nichteintritt, Erstellen von Erhebungen EL/HE, Programmieren und Instruieren von persönlichen Mediengeräte, etc.)	CHF 70.00/pro Std.
L	Organisation Fahrdienst Administrationspauschale Weitere Kosten werden gemäss Transportunternehmung verrechnet.	CHF 10.00/Fahrt
M	Pauschale für Organisation und Administration von individuellen medizinischen Untersuchungen (Augenmobil, Impfungen, etc.)	CHF 50.00/Ereignis
N	Mobiler Elektronischer Patientenruf	CHF 20.00/Mt.
O	Postmanagement	CHF 20.00/Mt. bei Rückbehalt CHF 30.00/Mt. bei Nachversand

² Mt. = Monat (angebrochene Monate werden ganz verrechnet)³ bei kurzfristigen Eintritten zur Unterstützung in Notsituationen, automatisch verrechnet ab dem 2. Monat nach Eintritt

Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

(Gemäss Entscheid Regierungsrat des Kantons Aargau gültig ab 1. Januar 2025)

Pflegebedarfs- stufe gem. Art. 7a Abs. 3 KLV	Zeitwert gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (Minuten)	Krankenkasse (CHF/Tag)	Bewohner (CHF/Tag)	Restkosten Gemeinde (CHF/Tag)	Pflege Gesamt- kosten*
1-a	bis 20	9.60	3.20	0.00	12.80
2-b	21 - 40	19.20	19.30	0.00	38.50
3-c	41 - 60	28.80	23.00	12.40	64.20
4-d	61 - 80	38.40	23.00	28.40	89.80
5-e	81 - 100	48.00	23.00	44.50	115.50
6-f	101 - 120	57.60	23.00	60.60	141.20
7-g	121 - 140	67.20	23.00	76.60	166.80
8-h	141 - 160	76.80	23.00	92.70	192.50
9-i	161 - 180	86.40	23.00	108.80	218.20
10-j	181 - 200	96.00	23.00	124.80	243.80
11-k	201 - 220	105.60	23.00	140.90	269.50
12-l-a	221 - 240	115.20	23.00	157.00	295.20
12-l-b (126) RAI / RMC	251	115.20	23.00	183.90	322.10
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	248.10	386.30

* Stundenansatz von CHF 77.00